

Satzung

Stiftung “G5 Sahel Fazilität”

Präambel

Die Länder des Staatenbundes G5 Sahel (Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger und Tschad) stehen angesichts sich verschärfender lokaler und regionaler Konflikte, terroristischer Bedrohungen und organisierter Kriminalität drängenden sicherheitspolitischen und gesellschaftlichen Herausforderungen gegenüber. Die Lebensbedingungen der Menschen in den fünf Sahelstaaten sind neben der zunehmenden Unsicherheit, insbesondere durch umfassende Entwicklungsprobleme geprägt. Ausgeprägte multidimensionale Armut, mangelnde wirtschaftliche Perspektiven, unzureichende Infrastruktur und soziale Basisdienstleistungen, schwache Staatlichkeit sowie eine hohe Abhängigkeit von natürlichen Ressourcen bedrohen strukturell ebenfalls die regionale Stabilität. Ausgeprägte Ungleichheiten, die Auswirkungen des Klimawandels und das hohe Bevölkerungswachstum sind Katalysatoren für die wachsende Fragilität der Region.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gemeinsam mit dem Staatenverbund der G5 Sahel durch die G5 Sahel Fazilität einen Finanzierungsmechanismus geschaffen, der ein flexibles und bedarfsgerechtes Vorgehen im Kontext von Konflikt und Fragilität ermöglicht. Zentrales Ziel der Fazilität ist es, einen Beitrag zu Friedensförderung, Konfliktprävention und Entwicklung in fragilen Regionen der G5 Sahelstaaten zu leisten. Die Förderung lokaler, anpassungsfähiger und bedarfsgerechter Entwicklungsprojekte soll zu wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung beitragen, den sozialen Zusammenhalt stärken sowie lokale Governance und staatliche Legitimität fördern.

Als zentraler Bestandteil des deutschen entwicklungspolitischen Engagements in der Region und im Rahmen der internationalen Sahel Allianz, soll sich die Fazilität in der Rechtsform einer Stiftung, künftig aus nationalen und internationalen öffentlichen Finanzierungsquellen speisen.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Amtsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen
“G5 Sahel Fazilität”.
2. Sie ist eine rechtsfähige gemeinnützige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO).
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in Ländern, die nach der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) herausgegebenen ODA – Liste berechtigt sind, Mittel der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (Official Development Aid, ODA) zu erhalten. Die Stiftung wirkt insbesondere in ausgewählten Regionen der G5 Sahel Staaten (Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger und Tschad). Projekte können sowohl in einzelnen Ländern als auch grenzübergreifend stattfinden. Die Stiftung wirkt insbesondere durch Finanzierung von Maßnahmen, die
 - zur Stärkung der sozialen Kohäsion und zur Reduzierung von Ungleichheiten beitragen,
 - die wirtschaftlichen Perspektiven der Bevölkerung verbessern,
 - der Bevölkerung einen besseren Zugang zu wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen und Basisdienstleistungen sowie zu natürlichen Ressourcen geben,
 - die Leistungsfähigkeit lokaler und nationaler Akteure stärken, die in den Zielländern Projekte im Rahmen der Satzungszwecke durchführen.

Die Maßnahmen können z. B. Bauprojekte, den Ausbau ausgewählter Wertschöpfungsketten, die Diversifizierung der Einkommensmöglichkeiten oder den Ausbau der Wasser-, Gesundheits- oder Bildungsinfrastruktur beinhalten. Durch ihre Fördermaßnahmen will die Stiftung mittel- bis langfristig zu Friedensförderung,

Prävention von Konflikten und Entwicklung in besonders fragilen und benachteiligten Regionen der Welt beitragen.

3. Die Stiftung kann ihre Satzungszwecke im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen auch durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO erfüllen. Die Stiftung kann daneben Projekte auch selbst durchführen und in- und ausländische Kooperationspartner als Hilfspersonen im Rahmen von Auftragsverhältnissen einsetzen.
4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen/Verbrauchsstock

1. Die Stiftung ist eine Verbrauchsstiftung.
2. Das Stiftungsvermögen ergibt sich im Einzelnen aus dem Stiftungsgeschäft. Es besteht aus einem zum Verbrauch bestimmten Vermögen (sog. Verbrauchsstock). Die Stiftung darf über ihre Erträge hinaus jährlich bis zu 10 % des Verbrauchsstocks für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwenden. Nicht ausgeschöpfte Entnahmen dürfen in den Folgejahren nachgeholt werden.

Mindestens 2 % des Verbrauchsstocks müssen jährlich für die Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht werden. Der Verbrauchsstock der Stiftung muss bis zum 31.12.2031 verbraucht sein. Die Stiftung hat abweichend hiervon dafür Sorge zu tragen, dass die für die Durchführung des Liquidationsverfahrens notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Steht bei Aufhebung der Stiftung kein ausreichendes Restvermögen zur Durchführung des Liquidationsverfahrens mehr zur Verfügung, haften die Vorstandsmitglieder nach § 823 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 86 S. 1, 42 Abs. 2 BGB.
3. Ausnahmen von den obigen Grundsätzen sind mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, soweit der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
4. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht als Zustiftung bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Zustiftungen in den Verbrauchsstock (Verbrauchszustiftung) sind zulässig. Sind Zuwendungen mit einer den Satzungszwecken entsprechenden Verwendungsaufgabe verbunden, hat die Stiftung diese zu beachten. Bei Verbrauchszustiftungen ist ein neuer Verbrauchsplan aufzustellen oder der bestehende Verbrauchsplan entsprechend anzupassen. Die Neufassung oder Änderung des Verbrauchsplans bedarf der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde. Zuwendungen zum Vermögen, die nach dem erklärten Willen des Zuwendenden zum Verbrauch bestimmt sind (sog. „sinking funds“), wachsen nicht dem Grundstockvermögen zu und unterliegen nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung.
2. Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich Zulässigen bilden.

§ 5

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium,
 - c) der Beirat (soweit ein solcher eingerichtet ist) und
 - d) die Stifterin KfW und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („BMZ“) als Kurationsorgane für die Berufung der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Beirats (soweit ein solcher eingerichtet ist) sind ehrenamtlich tätig. Soweit die Ertragslage der Stiftung dies zulässt, kann das Kuratorium beschließen, dass einzelne oder sämtliche Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Kuratorium festgesetzt wird. Ansonsten sind auch die Mitglieder des Vorstands ehrenamtlich tätig. Alle Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Organfunktion entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

3. Ein Mitglied des Vorstands, Kuratoriums oder Beirats (soweit ein solcher eingerichtet ist) kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
4. Mitglieder der Organe haften, unbeschadet anderer Gesetze als dem Hessischen Stiftungsgesetz, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen.

Die Mitglieder des ersten Vorstands werden für einen Zeitraum von drei Jahren von der Stifterin bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit des Gründungsvorstands wird der Vorstand vom Kuratorium für die Dauer von drei Jahren oder eine vom Kuratorium festzulegende, abweichende Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort. Alle Vorstandsmitglieder müssen besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgaben der Stiftung aufweisen und deren Ziele in besonderer Weise unterstützen.
2. Möchte ein Mitglied des Vorstands sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit niederlegen, hat es dies gegenüber dem Vorstand und dem Kuratorium sechs Monate vor dem Ausscheiden anzukündigen. Die Ankündigungsfrist entfällt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn das Kuratorium hierauf verzichtet. Soweit Vorstände Bedienstete der Stifterin KfW sind, endet ihr Amt mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.
3. Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund, insbesondere bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vorstandsarbeit oder bei rechts- oder satzungswidrigem Verhalten, durch Beschlussfassung des Kuratoriums abberufen werden. Ein solcher Beschluss bedarf abweichend von § 12 Abs. 4 der Zustimmung von zwei Dritteln der Kuratoriumsmitglieder.
4. Das Kuratorium kann aus der Mitte des Vorstands einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit bestimmen, ansonsten sind die Mitglieder des Vorstands gleichberechtigt.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung sowie der gemäß Abs. 4 zu erlassenden Geschäftsordnung des Vorstands mit der Sorgfalt eines ordentlichen Stiftungsvorstands. Der Vorstand hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Dabei obliegen ihm insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Maßgabe des Stiftungszwecks, dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands in eigener Verantwortung;
 - b) die Entscheidung über die Bildung und Auflösung von Rücklagen;
 - c) die Umsetzung der Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, insbesondere die Vergabe der verfügbaren Stiftungsmittel;
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für das jeweils kommende Geschäftsjahr;
 - e) angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance, der Korruptionsprävention und des Risikomanagements;
 - f) die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - g) die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Jahresabrechnung muss von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden und folgenden Inhalt aufweisen:
 - Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen mit Stand 1. Januar und Bestand am 31. Dezember hervorgehen,
 - Darstellung des Verbrauchsstocks samt etwaiger Verbrauchszustiftungen sowie des tatsächlichen Verbrauchs,
 - Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
 - Eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Grundstockvermögens oder des Verbrauchsstocks,
 - Eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
 - h) auf Anforderung des Kuratoriums, Fertigung von Sonderberichten über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Umsetzung der geltenden Richtlinien für die Mittelverwendung, die dem Kuratorium innerhalb von drei Monaten nach Anforderung vorzulegen sind.

- i) Rekrutierung und Anleitung des Stiftungspersonals sowie externer Dienstleister.
 - j) Mit Zustimmung des Kuratoriums die Einsetzung zusätzlicher Beiräte, z. B. eines Investment Committees.
2. Die geprüfte Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Kuratorium und der Stiftungsaufsicht innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.
 3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder.
 4. Das Kuratorium erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung und ggf. weitere Richtlinien für die Vorstandsarbeit. Darin können einzelne Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften von der Zustimmung des Kuratoriums abhängig gemacht werden.
 5. Für die laufenden Geschäfte können Sachverständige hinzugezogen werden und Geschäftsführer und/oder Hilfskräfte angestellt werden, wenn dies die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und es die laufenden Geschäfte der Stiftung erfordern. Geschäftsführer können als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.
 6. Das Kuratorium kann ein oder zwei Mitglieder des Vorstands mit den laufenden Geschäften der Verwaltung der Stiftung betrauen (sog. geschäftsführende Vorstandsmitglieder). Das Kuratorium kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen bezüglich der Mehrfachvertretung gem. § 181 BGB befreien.

§ 8

Unzulässige Geschäfte

1. Unzulässig ist die Aufnahme von Anleihen oder Krediten durch die Stiftung.
2. Unzulässig sind die Begebung von Anleihen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen.
3. Unzulässig ist die Vergabe von Krediten und Darlehen an Mitglieder des Vorstands oder des Kuratoriums und an die Mitarbeiter der Stiftung sowie deren Angehörige oder nahestehende Personen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, soweit solche bestellt sind, zu Sitzungen einberufen, so oft dies erforderlich ist, mindestens jedoch viermal jährlich. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands oder das Kuratorium dies verlangen. Ist kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender bestellt, ist jedes Vorstandsmitglied zur Einberufung berechtigt. Zu Beginn der Sitzung ist ein Sitzungsleiter aus der Mitte des Vorstands zu bestimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
2. Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Bevollmächtigung von Vorstandsmitgliedern soll schriftlich erfolgen.
3. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Vorstands anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag, soweit solche bestellt sind. Ist kein Vorsitzender und auch kein stellvertretender Vorsitzender bestellt, ist die Angelegenheit im Falle der Stimmgleichheit dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen.
5. Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sitzungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, sofern kein Mitglied des Vorstands widerspricht. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
6. Der Vorstand kann auch eine schriftliche, fernschriftliche oder elektronische Abstimmung im Umlaufverfahren in Textform unter Übersendung der Beschlussgegenstände und Angabe der Abstimmungsfrist, die in der Regel mindestens zwei Wochen betragen muss, durchführen. Die Beschlussfassung ist in angemessener Weise zu dokumentieren und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Sofern ein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht, ist eine reguläre Vorstandssitzung einzuberufen.

7. Über den Inhalt der Vorstandssitzungen ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus zwei berufenen und bis zu sechs weiteren, ernannten Mitgliedern sowie einem Mitglied kraft Amtes. Die Amtszeit der berufenen und ernannten Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederberufung bzw. -ernennung ist zulässig.
 - a) Die zwei berufenen Mitglieder des Kuratoriums werden wie folgt bestimmt:
 - aa) Ein Mitglied des Kuratoriums wird vom BMZ berufen, wobei es sich nicht um einen Bediensteten des BMZ handeln muss.
 - bb) Ein Mitglied des Kuratoriums wird von der Stifterin, der KfW, berufen, wobei es sich nicht um einen Bediensteten der KfW handeln muss.
 - b) Die ernannten Mitglieder des Kuratoriums werden von den gemäß obigem Abs. 1 aa) und bb) berufenen Mitgliedern durch gemeinsame Erklärung ernannt. Bei den ernannten Mitgliedern soll es sich um Personen handeln, die nachweislich Expertise im Bereich der Stiftungsverwaltung oder des Stiftungszwecks (gemäß § 2) aufweisen bzw. bei der Vertretung der Anliegen der Stiftung besondere Ausstrahlung besitzen.

Der jeweilige Exekutivsekretär der Organisation „G5 Sahel“ gemäß der Konvention von Nouakchott vom 19.12.2014 (Secrétaire Exécutif du G5 Sahel) ist Mitglied kraft Amtes im Kuratorium, sofern er gegenüber dem Kuratorium die Annahme des Kuratoriumssitzes schriftlich erklärt hat.
2. Die berufenen Mitglieder können jederzeit durch die entsendende Institution abberufen werden. Bei Ausscheiden eines berufenen Mitglieds wird ein Ersatzmitglied von dem jeweils nach Abs. 1 a) und b) Berechtigten berufen. Bei Ausscheiden eines ernannten Mitglieds steht es den berufenen Mitgliedern frei, durch gemeinsame Erklärung einen Nachfolger zu ernennen.
3. Das nach Maßgabe des obigen Abs. 1 a) vom BMZ berufene Mitglied des Kuratoriums ist zugleich Vorsitzender des Kuratoriums, das nach Abs. 1 b) von der KfW berufene Mitglied dessen stellvertretender Vorsitzender. Soweit das BMZ oder die KfW schriftlich gegenüber der Stiftung mit Wirkung für die jeweilige Amtszeit des Kuratoriums auf das Recht verzichtet haben, dass die jeweils berufenen Kuratoriumsmitglieder zugleich den

Kuratoriumsvorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz innehaben, wählt das gesamte Kuratorium aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Kuratoriumsvorsitzenden bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

4. Soweit das BMZ oder die KfW ihre im obigem Abs. 1 a) und b) genannten Berufungsrechte nicht mehr ausüben wollen und dies schriftlich gegenüber der Stiftung erklärt haben, werden die jeweiligen Mitglieder des Kuratoriums ab Zugang dieser Erklärung nach ihrem Ausscheiden durch Kooptation, also durch Mehrheitsbeschluss des Kuratoriums, ernannt. Das Gleiche gilt, soweit BMZ oder KfW ihr Berufungsrecht nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden einer von ihnen berufenen Person ausüben. Soweit berufene Mitglieder im Wege der Kooptation ersetzt werden, entfallen die ihnen durch diese Satzung jeweils zugewiesenen Sonderrechte.
5. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, für deren Verabschiedung und Änderung ergänzend zu den Erfordernissen des § 12 die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich ist.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium trifft die in der Stiftung anstehenden strategischen Grundsatzentscheidungen, die vom Stiftungsvorstand umzusetzen sind. Darüber hinaus hat es insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Diskussion und Beschlussfindung zur strategischen Ausrichtung der Stiftungsaktivitäten, insb. in Hinsicht auf die Förderstrategie sowie die Festlegung der Schwerpunkte, Themen und Regionen der regelmäßigen Förderausschreibungen,
 - b) Beratung und Unterstützung des Vorstands,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie den Abschluss und die Beendigung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands,
 - d) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - e) die Entscheidung über etwaige nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte,
 - f) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates (soweit ein solcher eingerichtet ist),

- g) Genehmigung von Anträgen an die Stiftungsaufsicht über Satzungsänderungen, Zweckänderung, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung,
 - h) die Entscheidung über die Annahme von (Verbrauchs-)Zustiftungen zum Stiftungskapital,
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Jahr,
 - j) die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
 - k) die Entgegennahme der geprüften Jahresabrechnung,
 - l) Entlastung des Vorstandes.
2. Jedem einzelnen Mitglied des Kuratoriums steht ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung zu. Auf Verlangen von mindestens zwei Kuratoriumsmitgliedern hat das Kuratorium über seinen Vorsitzenden vom Vorstand Sonderberichte über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Umsetzung der geltenden Richtlinien für die Mittelverwendung gem. § 7 Abs. 1 h) anzufordern.
3. Der Vorsitzende des Kuratoriums oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand und bei der Beauftragung des Wirtschaftsprüfers.
4. Das Kuratorium richtet einen technischen Ausschuss ein, der für die laufende Erfüllung der administrativen Aufgaben des Kuratoriums zuständig ist. Dem technischen Ausschuss gehören die beiden berufenen Kuratoriumsmitglieder gemäß § 10 Ziffer 1 sowie bis zu drei weitere Kuratoriumsmitglieder an, die von den berufenen Kuratoriumsmitgliedern bestimmt werden. Das Kuratorium kann durch Beschluss die Wahrnehmung der Kuratoriumsaufgaben gemäß § 11 Ziffer 1 c) - 1) dem technischen Ausschuss übertragen. Der technische Ausschuss informiert die übrigen Mitglieder des Kuratoriums über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge.

§ 12

Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens aber einmal jährlich.

Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand der Stiftung dies verlangen.

2. Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Kuratoriumsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen.
3. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied widerspricht.
4. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der sich nicht enthaltenden anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.
5. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sitzungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, sofern kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorstand der Stiftung zur Kenntnis zu bringen.
6. Der Vorsitzende kann auch zur schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Abstimmung im Umlaufverfahren in Textform unter Übersendung der Beschlussgegenstände und Angabe der Abstimmungsfrist, die in der Regel mindestens zwei Wochen betragen muss, auffordern. Die Beschlussfassung ist in angemessener Weise zu dokumentieren und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
Sofern ein Mitglied des Kuratoriums der Aufforderung des Vorsitzenden widerspricht, hat dieser eine reguläre Kuratoriumssitzung einzuberufen.
7. Über den Inhalt der Kuratoriumssitzungen ist Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für die berufenen Mitglieder gegenüber ihren entsendenden Institutionen.

§ 13

Beirat

1. Das Kuratorium kann durch Beschluss einen Beirat einrichten, der aus mindestens drei und höchstens 40 Mitgliedern besteht, die vom Kuratorium mit einer Amtszeit von drei Jahren ernannt werden. Das Kuratorium bestimmt aus der Mitte des Beirats einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.
2. Der Beirat berät Kuratorium und Vorstand zu inhaltlichen Fragen der Zweckverwirklichung. Er dient sowohl der Beratung der Stiftung als auch der Vernetzung mit wesentlichen nationalen und internationalen Stakeholdern.

3. Die Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Die Beratung des Kuratoriums zur strategischen Ausrichtung der Stiftung z. B. zu regionalen und thematischen Schwerpunkten, zu förderungswürdigen Projekten und Projektpartnern etc.
 - b) Die Beratung des Vorstands bei der Umsetzung der Förderaktivitäten sowie die Kontakt- und Netzwerkbildung zu einschlägigen Akteuren.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Das Kuratorium beschließt über Anträge an die Stiftungsaufsichtsbehörde auf Satzungsänderungen. Satzungsänderungen, die nicht unter § 15 fallen, sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung oder Verbesserung der Stiftungsarbeit sachdienlich sind. Vor Antragstellung soll die Satzungsänderung bezüglich der Gemeinnützigkeit und rechtlichen Vorgaben mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.
2. Der Änderungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit im Kuratorium.
3. Die Bestimmung des § 17 Abs. 1 kann nicht geändert werden.

§ 15

Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung

1. Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse angezeigt erscheint. Der Wille der Stifterin bei der Stiftungsgründung ist zu berücksichtigen.
2. Beschlüsse über Anträge an die Stiftungsaufsichtsbehörde auf Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung sind vom Kuratorium zu fassen. Derartige Beschlüsse bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums. Die übrigen Regelungen des § 14 finden Anwendung.

§ 16

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 17

Externe Finanzkontrolle

1. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung zu prüfen. Soweit die Stiftung Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründet oder die Mehrheit der Anteile an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform erwirbt, ist der Bundesrechnungshof berechtigt, auch deren Haushalts- und Wirtschaftsführung zu prüfen.
2. Der Bundesrechnungshof kann verlangen, dass die Bestellung des Wirtschaftsprüfers im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof vorgenommen wird.

§ 18

Personal

1. Für die laufenden Geschäfte der Stiftung können Sachverständige hinzugezogen werden und weitere Mitarbeiter und/oder Hilfskräfte angestellt werden, wenn dies die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und es die laufenden Geschäfte der Stiftung erfordern. Leitende Mitarbeiter können als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.
2. Die Stiftung darf ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte des Bundes. Es dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte des Bundes jeweils vorgesehen sind.
3. Tarifgerechte Entgelte sind durch Arbeitsplatzbeschreibungen und -bewertungen zu gewähren.
4. Beschäftigte können mit Zustimmung des Kuratoriums auch oberhalb der höchsten Entgeltgruppe in einem außertariflichen Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt für die sonstige Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen entsprechend.

§ 19

Vermögensanfall

1. Der Anteil des Stiftungsvermögens, der der Stiftung über die Stifterin KfW aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt wurde, ist im Falle der Aufhebung der Stiftung an den Bundeshaushalt zurückzuführen. Im Übrigen gilt hinsichtlich des Vermögensanfalls der nachstehende Abs. 2.

2. Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke. Über den Anfallsberechtigten entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Stiftungsanerkennung in Kraft.


Helmut Grauges
FTM, 26.05.2021


Veronika Tsharf
Frankfurt, 26.05.2021



Anerkannt
Darmstadt, den 08.06.2021
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

